

Anlage 1

Entwurf

Stand: 21.08.2000

Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe

und

seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden

**über die Beteiligung der Kommunen
an dem durch Satzung
delegierten Sozialhilfeaufwand**

Nach § 96 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist der Kreis Unna örtlicher Träger der Sozialhilfe. Aus Gründen von Ortsnähe und Bürgerfreundlichkeit hat der Kreis seit je her von der Möglichkeit der Heranziehungssatzung gemäß § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-BSHG NRW) Gebrauch gemacht.

Auf der Basis der Delegationssatzung wird derzeit der überwiegende Teil der BSHG-rechtlichen Entscheidungen von den Kommunen getroffen.

Die mit den Entscheidungen verbundenen finanziellen Aufwendungen hat der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe bisher in vollem Umfang über den Kreishaushalt getragen.

Aufgrund der Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes durch Artikel 19 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Zweites Modernisierungsgesetz –2. ModernG) vom 09.05.2000 (GV NW S. 462) sind gemäß § 6 Abs. 1 AG-BSHG NRW die durch Satzung mit der Durchführung von Sozialhilfearbeiten herangezogenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden verpflichtet, sich mit 50 v.H. an den durch die Delegation entstehenden Aufwendungen zu beteiligen, sofern nicht unter Anwendung des § 6 Abs. 2 AG-BSHG NRW zur Erprobung der Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung eine von § 6 Abs. 1 AG-BSHG NRW abweichende Verteilung der Sozialhilfearbeitenaufwendungen einvernehmlich vereinbart wird.

Der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe und seine 10 kreisangehörigen Städte und Gemeinden treffen hiermit auf der Grundlage der Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 2 AG-BSHG NRW folgende Absprachen

über die Beteiligung der Kommunen an dem durch Satzung delegierten Sozialhilfearbeitenaufwand

1. Maßgebend für die Aufgabenzuständigkeit der Kommunen ist die überarbeitete und als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna vom
2. Kreis und ka. Städte und Gemeinden stimmen darin überein, daß ausgehend von der derzeitigen Abrechnungspraxis im Rahmen der Delegation in die Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden nur die Netto-Sozialhilfearbeitenaufwendungen für Hilfeleistungen einzu beziehen sind, die über die Kommunen sowohl bewilligt als auch zahlungsmäßig abgewickelt werden.

Außerdem wird festgelegt, daß die Nettoaufwendungen

- für die ausschließlich von den Sozialämtern der Städten Lünen und Unna bearbeitete Hilfeform des „Betreuten Wohnens für Obdachlose“ gemäß § 72 BSHG,
- für die Unterbringung von Frauen in dem vom „Frauenforum im Kreis Unna e.V.“ betriebenen Frauenhaus,

- wegen der regional unterschiedlichen Angebotsstruktur für die gesamte „Hilfe zur Arbeit“ und
- aus Gründen der Verteilung besonderer Risiken für die gesamte Krankenhilfe, die Hilfe bei Schwangerschaft oder bei Sterilisation und die Hilfe zur Familienplanung (Unterabschnitt 4130)

bei der jährlichen Kostenbeteiligung durch die ka. Städte und Gemeinden unberücksichtigt bleiben und uneingeschränkt über den Kreishaushalt finanziert werden.

Unter Zugrundelegung der derzeitigen Haushaltssystematik des Kreishaushalts und der momentanen Abrechnungspraxis der Delegationsaufwendungen zwischen dem Kreis Unna und den ka. Städten und Gemeinden gibt nachstehende Übersicht Aufschluß über die bei der Berechnung der Beteiligungsquote einzubeziehenden Ausgaben und Einnahmen:

Abrechnungshaushaltsstelle im Kreishaushalt	Bezeichnung der Hilfeart
Ausgaben	
4100.6720	Erstattung von Hilfe zum Lebensunterhalt an fremde Sozialhilfeträger
4100.7300 ****	Hilfe zum Lebensunterhalt -laufende Leistungen-
4100.7301	Hilfe zum Lebensunterhalt -Bekleidungsbeihilfen laufend Betreute-
4100.7302	Hilfe zum Lebensunterhalt -sonstige einmalige Leistungen laufend Betreute-
4100.7303	Hilfe zum Lebensunterhalt -einmalige Leistungen nicht laufend Betreute-
4110.7301/7302/7303/7304	Hilfe zur Pflege -Pflegestufen 0, I, II, III
4110.7305	Hilfe zur Pflege -Pflegesachleistungen-
4110.7306	Hilfe zur Pflege -Besitzstand-
4140.7303	Weiterführung des Haushalts
4140.7308/7405	Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen ***
4140.7318	Vorbeugende Gesundheitshilfe ***
4140.7319	Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG **
4900.6720	Nettoaufwendungen der Delegationsträger in der Krankenhilfe für LAG-Empfänger
Einnahmen	
4100/4110/4140.1621	Erstattung von Leistungen für fremde Sozialhilfeträger
4100/4110/4140.2410/2510	Kostenbeiträge, Aufwendungsersatz, Kostenersatz
4100/4110/4140.2430/2530	Übergleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtl. Unterhaltsverpflichtete
4100/4110/4140.2450/2550	Leistungen von Sozialleistungsträgern
4100/4110/4140.2460/2560	Leistungen von Pflegeversicherungsträgern
4100/4110/4140.2470/2570	Sonstige Ersatzleistungen
4100/4110/4140.2490/2590	Rückzahlung gewährter Hilfen –Zinsen und Tilgung-
4100.1612	Erstattung der Aufwendungen für Ausländer durch das Land *
Bemerkungen:	
*) Die unmittelbar im Kreishaus verbuchten Erstattungen der Aufwendungen für Ausländer durch das Land sind in die Beteiligungsberechnung einzubeziehen, da die damit verbundenen Ausgaben im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt durch die Kommunen geleistet werden.	
**) ohne Betreutes Wohnen für Obdachlose	
***) Sammelrechnungen der zentralen Abrechnungsstellen werden weiterhin über den Kreis abgerechnet und bleiben damit bei den Delegationsaufwendungen unberücksichtigt.	
*****) Leistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt für die Unterbringung von Frauen in dem vom „Frauenforum im Kreis Unna e.V.“ betriebenen Frauenhaus bleiben unberücksichtigt	

4. Die Kommunen beteiligen sich an den entstehenden Nettoaufwendungen für die vorstehend näher bezeichneten Sozialhilfaufgaben
 - im Haushaltsjahr 2001 mit 25 v.H.,
 - im Haushaltsjahr 2002 mit 25 v.H. und
 - ab dem Haushaltsjahr 2003 mit 50 v.H..
5. Für die Abrechnung der Delegationsaufwendungen und die damit verbundene Berechnung der Eigenbeteiligung der ka. Städte und Gemeinden wird ab dem 01.01.2001 folgende Verfahrensweise festgelegt:
 - 5.1. Die Kommunen melden
 - **monatlich** die im Rahmen der Delegation getätigten tatsächlichen Ausgaben),
 - **quartalsmäßig** die im Rahmen der Delegation erzielten tatsächlichen Einnahmen.

Die Meldungen sind bis spätestens zum 15. des Folgemonats dem Kreis vorzulegen.

- 5.2. Die ka. Städte und Gemeinden erhalten vom Kreis zur Bestreitung der mit den Delegationsaufgaben zusammenhängenden Aufwendungen monatliche Vorauszahlungen. Die Höhe der mtl. Abschlagszahlungen orientiert sich an den Nettoaufwendungen der Delegation der vorangegangenen Quartale/Monate.
- 5.3. Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen findet die unter Ziffer 4. dieser Vereinbarung festgelegte Beteiligung der Kommunen an den Nettoaufwendungen der Delegation zur Sicherung der Liquidität der Kreiskasse Berücksichtigung.
- 5.4. Eine Jahresabrechnung (Spitzabrechnung) der gesamten Delegationsaufgaben zwischen dem Kreis und den Kommunen wird aus Gründen der Vereinfachung im Dezember eines j. Jahres durchgeführt. Mit der Jahresabrechnung werden sämtliche im Rahmen der Delegation erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben ungekürzt in tatsächlicher Höhe ausschließlich nur im Haushalt des örtlichen Sozialhilfeträgers (Kreishaushalt) soll-/ist-mäßig verbucht. Maßgebend für die vorzunehmenden Soll-/Ist-Buchungen sind die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften mit den Unterabschnitten

4100	Hilfe zum Lebensunterhalt
4110	Hilfe zur Pflege
4130	Krankenhilfe, Hilfe bei Schwangerschaft oder bei Sterilisation
4140	sonstige Hilfe in besonderen Lebenslagen

und den Gruppierungen

24	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen
25	Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen
73	Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen
74	Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen

- 5.5. Im Zuge der Jahresabrechnung werden im Kreishaushalt auch die Eigenbeteiligungen der Kommunen an den Nettoaufwendungen der Delegation unterabschnittsgerecht über die Einnahme-Gruppierung 172 - Finanzierungsbeteiligung der ka. Gemeinden an den Sozialhilfeleistungen des Kreises als örtl. Sozialhilfeträger - verbucht.
- 5.6. Die ka. Städte und Gemeinden sind ihrerseits verpflichtet, die Eigenbeteiligungen an den Nettoaufwendungen der Delegation über die Ausgabe-Gruppierung 712 - Finanzierungsbeteiligung an den Sozialhilfeleistungen des Kreises als örtlicher Sozialhilfeträger - soll-/ist-mäßig in ihren eigenen Haushalten zu verbuchen. Auch hier sind die unterabschnittsmäßigen Zuordnungen zu beachten.
6. Die Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Nettoaufwendungen der Delegation muß zwangsläufig zu einer stärkeren Einbeziehung der Kommunen beim Erlaß und der Erarbeitung allgemeiner sozialhilferechtlicher Regelungen und Entscheidungen führen. Zu diesem Zweck vereinbaren Kreis und Kommunen die Einrichtung eines ständigen Arbeitskreises.
7. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
Mit Erreichen der Beteiligungsquote in Höhe von 50 % ab 01.01.2003 gilt die gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung der Regelungen zu Ziffer 2 dieser Vereinbarung.
8. Die mit den Kommunen abgeschlossenen Zielvereinbarungen über die Gewährung von Sozialhilfe im Kreis Unna stellen eine sinnvolle Ergänzung zu diesem Vertragswerk dar.

Unna, den

Für den Kreis Unna

(Achenbach)
Landrat

(Makiolla)
Kreisdirektor

Für die Stadt Bergkamen

Für die Gemeinde Bönen

Für die Stadt Fröndenberg

Für die Gemeinde Holzwickede

Für die Stadt Kamen

Für die Stadt Lünen

Für die Stadt Schwerte

Für die Stadt Selm

Für die Stadt Unna

Für die Stadt Werne